

BGer 9C_678/2020 vom 4. November 2020

Bundesgericht, 2020-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_678_2020

FR: TF 9C_678/2020 du 4 novembre 2020

IT: TF 9C_678/2020 del 4 novembre 2020

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_678/2020

Urteil vom 4. November 2020

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Meyer, als Einzelrichter,

Gerichtsschreiber Grünenfelder.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführerin,

gegen

Arcosana AG,

Abteilung Recht & Compliance,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Krankenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 1. September 2020 (KV.2019.11).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 26. Oktober 2020 (Eingang) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 1. September 2020 betreffend Verweigerung des Versicherungsmodells Callmed infolge Verletzung von Mitwirkungspflichten,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 134 V 53 E. 3.3 S. 60), wohingegen rein appellatorische Kritik nicht genügt (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266),

dass das kantonale Gericht auf die das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) betreffenden Rügen der Beschwerdeführerin sowie deren straf- und betriebsrechtliche Vorbringen nicht eingetreten ist, während es die Rechtsvorkehr zum zwangsweisen Wechsel vom Versicherungsmodell Callmed zur obligatorischen Grundversicherung per 1. November 2016 abgewiesen hat,

dass die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe nichts anführt, was darauf hindeutete, die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen seien im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - qualifiziert unzutreffend (unhaltbar, willkürlich; BGE 140 V 22 E. 7.3.1 S. 39; 135 II 145 E. 8.1 S. 153) oder die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG),

dass sie sich vielmehr darauf beschränkt, ohne jegliche Bezugnahme auf die vorinstanzlichen Erwägungen einzig die eigene Sichtweise darzulegen, was jedenfalls nicht ausreicht,

dass ferner auch die erneuten Hinweise auf die Vorbereitung und Verwendung verfälschter Dokumente sowie die Missachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen durch die Beschwerdegegnerin eine sachbezügliche Auseinandersetzung mit dem in dieser Hinsicht erfolgten Nichteintretensentscheid der Vorinstanz vermischen lassen,

dass an der unzureichenden Beschwerdebegründung schliesslich die vor Bundesgericht eingereichten Unterlagen, soweit es sich nicht ohnehin um unzulässige Noven im Sinne von Art. 99 Abs. 1 BGG handelt, nichts zu ändern vermögen,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Einzelrichter:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Basel-Stadt und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 4. November 2020

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Meyer

Der Gerichtsschreiber: Grünenfelder

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.